

Wochen - Blatt

für die Kreise

St. Wendel und Ottweiler und die umliegende Gegend.

Vierter Jahrgang.

N^o 17.

St. Wendel den 24. April

1839.

1.

Personals Chronik.

Der Herr Wege-Inspektor Fischer zu Baumholder ist zum Königl. Wegebaumeister ernannt worden.

Amtliche Bekanntmachung

Nachstehende Verordnung vom 17. März d. J., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, wird dem §. 20 gemäß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

St. Wendel und Ottweiler den 20. April 1839.

Die Königl. Landräthe.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Könia von Preußen etc. etc.

haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bepannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

(in der Zeit vom 15. November bis 15. April.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 60 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 30 Zentner;

(in der Zeit vom 15. April bis 15. November.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 40 Zentner;

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

(in der Zeit vom 15. November bis 15. April.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 80 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 40 Zentner;

(in der Zeit vom 15. April bis 15. November.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 50 Zentner;

bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:

(in der Zeit vom 15. November bis 15. April.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 100 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 50 Zentner;

(in der Zeit vom 15. April bis 15. November.)

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk 120 Zentner;

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk 60 Zentner;

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine

größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Frachtfuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziell n. Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussée-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letztern übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als Reinwand, Stroh, Ratten, Winden u. s. w.

- a) bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll 40 Zentner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Zentner,
von sechs Zoll und darüber . . . 50 Zentner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

- a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner, beträgt; es soll aber eine Getreideladung von 2 1/2 oder 1 1/4 Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladecheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussée-Verwaltung zu tragen.

(Schluß folgt.)

II. Das Tebeum von Zingarelli.

Im Jahre 1811 ward in allen Kirchen des französischen Kaiserreichs bei Gelegenheit der Geburt von Napoleon's Sohne ein feierliches Tebeum gesungen. Der Befehl dazu kam von Paris aus auch nach Rom, der damaligen Hauptstadt eines französischen Departementes.

ments, und berief die Gläubigen der heiligen Stadt zur Feier dieses glücklichen Ereignisses. Die Cardinäle, Bischöffe, Priester und Sakristaner hatten Alles zur Festlichkeit bereitet, die köhliche Kirche des heiligen Peter war geschmückt, und das römische Volk strömte herbei, um das Tebeum zu hören, und einem pomphaft angekündigten und durch Musik verschönerten Kirchenfeste beizuwohnen. Aber als es eben beginnen sollte, bemerkte man, daß Sänger und Instrumentisten auf den Appell nicht antworteten. Sie waren auf ihren Posten nicht zugegen, ja selbst nicht der Kapellmeister Zingarelli. Das heilige Collegium läßt diesen Tonseser rufen; er kommt, aber man kommt dadurch doch um kein Haar weiter. Zingarelli erkennt nämlich den Sohn Napoleon's nicht für seinen Fürsten an; er verkümpet den neuen König von Rom, und will nicht zugeben, daß man dem Himmel für ein Geschenk, das er den Römern gemacht habe, seinen Dank absinge. Zingarelli hat seine Musik eingeschlossen und die Musiker fortgeschickt. Ohne weiteren Grund, Verwand oder Entschuldigung ist er nicht dahin zu bewegen, sie wieder zusammenzuberufen. Der widerspenstige Maestro fürchtet sich vor keinen Drehungen und schwört, daß er sich lieber den Daumen abhauen ließe, als den Taktstab in die Hand zu nehmen, um seine Kapelle zu dirigiren, und sie an einer solchen Gotteslästerung Antheil nehmen zu lassen.

Napoleon ward von diesem tollen Beginnen unterrichtet, und Napoleon war nicht der Mann, der in Sachen eines Tebeums Spaß verstand. Auf der Stelle gelangt ein geheimer Befehl an den Präfect von Rom, Zingarelli verhaften zu lassen, und ihn von Brigade zu Brigade geschlossen und in einem bedeckten Transportwagen nach Paris zu spediren. Diese Maßregeln schreckten den fanatischen Musiker nicht. Er dachte nicht daran, um Gnade zu bitten, und wenn er nach Paris gelangte, wollte er dort eben so kurz das mit so vielem Andringen und auf so unhöfliche Art begehrte Tebeum verweigern.

Als der Präfect sah, daß sein Mann entschlossen sei, diese weite Reise zu unternehmen, ohne sich vor den Folgen derselben zu scheuen, wollte er ihm wenigstens die Unannehmlichkeit ersparen, von Gensdarmen begleitet zu werden. Er nahm ihm daher sein Ehrenwort ab, und ließ ihn mit dem Versprechen, sich unterwegs nicht etwa vom rechten Wege zu verirren, mit der Diligence abreisen.

Zingarelli eilte fast eben so sehr nach Paris, als Regulus that, um wieder in die Fesseln der Karthaginienser zurückzukehren. Er kam im Oktober am Ufer der Seine noch vor Ablauf der bestimmten Frist an, zog auf den Boulevard der Italiener in das Haus No. 7, das damals noch sein College Gretry bewohnte, und ließ dem Kaiser melden, daß er seine Befehle erwarte. Man antwortete ihm nicht. Acht Tage vergingen und noch keine Nachricht. Zingarelli beschäftigte sich, unterdeß ruhiger geworden, mit den Mitteln zu seiner Verteidigung; er suchte eben scheinbare Gründe auf, die er beim ersten Angriffe entgegenstellen wollte, ehe er sich in offenen Rebellionszustand erklärte, als man an der Thüre klopfte. Es war ein Bote des Cardinals Fesch, des Groß-Almoseniers. Er wendet sich mit der größten Höflichkeit an den Kapellmeister, macht ihm die verbindlichsten Lobsprüche über sein Talent, erkundigt sich nach dessen für die Kunst so überaus schätzbarem Wohlbefinden, das durch die Strapaze der Reise leicht hätte gestört werden können, und schließt damit, daß er ihm von Seiten Napoleon's tausend Thaler als Ersatz der Kosten für die auf dessen Befehl unternommene Reise einhändigt. Zingarelli behielt sich seinen Aufwand an Logis und Beredsamkeit für ein andermal vor, und beschränkte sich darauf, seinen unterthänigsten Dank abzustatten.

Es vergehen mehr als zwei Monate und keine Botschaft der Regierung stört ihn in seiner Einsamkeit. Der Kapellmeister glaubte schon, man habe ihn ganz vergessen, als er den Befehl erhält, eine feierliche Messe mit Chor und Symphonie zu schreiben. Dieser Befehl kam ihm am 1. Januar 1812 zu, und die Messe sollte von der Kapelle schon am 12. desselben Monats aufgeführt werden.

Eine Messe! — sagte Zingarelli — Je nun, eine Messe, und selbst ein *Domine salvum*, das geht wohl, aber bei St. Peter's Schlüssel und dem Maulthiere des Papstes, die Saite von dem Leben für seinen aufgedrungenen König von Rom soll er mir nicht anschlagen! Die Saite möchte schlecht klingen, und wenn ich je —

Die Messe ist in acht Tagen componirt, gesungen und ihres Verfassers würdig befunden. Zingarelli erhält 5000 Franks, von den schmeichelhaftesten Glückwünschen und Lobeserhebungen begleitet. Nicht lange darauf bekam er den neuesten Auftrag, fünf dazu auserlesene Verse des *Stabat mater* in Musik zu setzen.

„Ich habe versprochen, kein Te Deum zu schreiben,“ sprach auch jetzt unser Maestro zu sich selbst, „aber Nichts hindert mich daran, ein Stabat zu componiren, dessen traurige Färbung überdies den vollkommensten Contrast zu der triumphirenden Pracht eines Te Deum bildet. Er soll ein Stabat haben. So bleibe ich mit meinem Gewissen in Frieden; aber auf ein Te Deum soll er ja nicht rechnen! Eher Verbannung, Gefangenschaft, Tod! Ich will ihm beweisen, daß die Italiener Charakter haben.“

Das Stabat mater ward von Crescentini, Pags, Rouvrit, dem Vater, und den Damen Branchu und Armand am Charfreitage im Palast der elyseeischen Felder den 27. Februar 1812 aufgeführt. Es brachte eine hinreichende Wirkung hervor. Ledurner begleitete die Stimmen mit der ausdrucksvollen Orgel des Herrn Grenié. Als Crescentini vortrat, um den Vers *Vidi suum dulcem natum* zu singen, bat er den Organisten, ihm seinen Platz zu überlassen, und mußte den Reiz seiner Stimme, seinen bewunderungswerthen Vortrag mit den Tönen der Orgel so schön zu vereinigen, daß er allen Zuhörern Thränen entlockte. Der Vers mußte sodann von dem trefflichen Sänger wiederholt werden; ein Zeichen des Kaisers hatte das Da capo gewünscht, befohlen. Man applaudirte nicht, aber man weinte; man war bingerissen, außer sich. Die künstlichen Stimmen der Art wie Crescentini's besitzen eine besondere Kraft der Vibration, eine Ausdauer in gehaltenen Tönen, einen einschmelzenden und durchdringenden Wohlklang, eine milde Geschmeidigkeit, einen süßen Zauber, welche natürliche Stimmen nie erlangen können. Wer nicht Crescentini, den letzten der berühmtesten seiner Gattung, gehört hat, kann sich von dem ganzen Zauber des Gesanges keinen Begriff machen, ob ihm auch die Visaroni, Vasta, Malibran und alle Damen, welche die Stelle der ehemaligen Soprani vertreten, ohne jene zu ersetzen, das größte Vergnügen gewährt hätten.

Die Herrn Grenié und Ledurner erhielten Belohnungen vom Kaiser; der eine, weil er die Orgel so ausdrucksvoll gebaut, der andere, weil er sie gespielt hatte.

Zingarelli zog sich in sein Cabinet zurück. Nach diesem neuen Successse träumte er von Compositionen, die man von ihm sich erbitten werde. Er hatte schon einen Plan zu einem Magnificat, Ideen zu einem *Sub tuum praesidium* und andern Motetten, aber keine Aufforderung des Hofes erschien nun, sein Genie in Contribution zu setzen. Dieses Schweigen dauerte

länger als einen Monat, bis endlich Zingarelli dem Cardinal Fesch mit vieler Vorsicht und durch einen Freund vermelden ließ, daß die Verpflichtung seiner Stelle als Kapellmeister der St. Peterkirche ihn nach Rom riefen, und er wenigstens so ungefähr zu wissen wünschte, wann es ihm erlaubt sein würde, an seine Abreise zu denken. „Morgen, übermorgen, noch heute sogar, wenn es ihm gefällig,“ antwortete man, „Herr Zingarelli ist vollkommen frei; sein Aufenthalt in Paris ist allerdings ein Glück für uns, aber es würde Sr. Majestät sehr leid thun, wenn er ihn veranlaßte, seine Pflichten darüber zu vernachlässigen!“

So endete sich die Reise, welche auf eine Art begann, die keine ähnlichen Resultate erwarten ließ. Zingarelli richtete seinen Weg nach dem Vatican zurück, und nicht ohne ein inniges Vergnügen sagte er unterwegs manchmal zu sich selbst: „Und ich habe doch kein Te Deum für unsern sogenannten König singen lassen.“

B e k a n n t m a c h u n g.

Freitag den 26. d. M. Morgens acht Uhr wird zu Marpingen im Hause des Schöffen Jakob Brill die Instandsetzung der dortigen Kirchhofsmauer, veranschlagt u 140 Thlr. 11 Sgr., an die Wenigstnehmenden öffentlich in Verding gegeben werden.

St. Wendel den 18. April 1839.

Der Bürgermeister von Altwieser
Br ü c k n e r.

B e k a n n t m a c h u n g

Freitag den 26. d. M. Morgens neun Uhr werden die von der Gemeinde Marpingen ererbten Grundgüter, bestehend in einer Wiese und fünf Ackerstücken, durch den Unterzeichneten als Eigenthum öffentlich veräußert werden.

St. Wendel den 18. April 1839.

Der Bürgermeister von Altwieser
Br ü c k n e r.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Freitag den 3. des künftigen Monats Mai Morgens neun Uhr werden in dem Gemeindefeld von Grugelborn, Distrikt Buchwald, 130 Haufen buchen Bau- und Nutholzstangen und 1300 Wellen, dem öffentlichen Verlaufe ausgesetzt.

St. Wendel den 23. April 1839.

Der Bürgermeister
C o u r a d.

Kaiserslauterer Fruchtpreis vom 6. April.
Der hektol. Weizen 7 fl. 47 fr. Korn 5 fl. 45 fr. Gerste 4 fl. 42 fr. Spelz 3 fl. 24 fr. Hafer 2 fl. 41 fr. Kartoffeln 1 fl. 56 fr.
In Kaisersl. 6 Pf. Schwarzb. 16 fr. In St. Wendel 5 Sgr.